

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Winnerath vom 22.10.2010**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2007 außer Kraft.

*Winnerath, den 22.10.2010*

*Herbert Stumpf, Ortsbürgermeister*

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

werden derzeit nicht vergeben.

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte 300,00 EUR

bb) eine Doppelgrabstätte 600,00 EUR

cc) jede weitere Grabstätte 300,00 EUR

dd) für Auswärtige jeweils den doppelten Betrag

ee) eine Urnengrabstätte 0,90/0,90 m

mit 30 cm Basaltplattenband umrandet

- Einheimische (mit 1. oder 2. Wohnsitz)

300,00 EUR

- Auswärtige 600,00 EUR

1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte 10,00 EUR

bb) eine Doppelgrabstätte 20,00 EUR

cc) jede weitere Grabstätte 10,00 EUR

dd) für Auswärtige jeweils den doppelten Betrag

ee) Urnengrabstätten

- Einheimische 10,00 EUR

- Auswärtige 20,00 EUR

1. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben

2. Beistellungsgebühr

2. a) Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Einzelwahlgrabstätte wird neben der Verlängerungsgebühr nach II. 1. b) aa) eine Beistellungsgebühr von 200,00 EUR

erhoben.

2. b) Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Mehrfachwahlgrabstätte wird neben der Verlängerungsgebühr nach II. 1. b) bb bzw. cc) eine Beistellungsgebühr pro Grabstelle

von 200,00 EUR

erhoben, jedoch nur für den Fall, dass die erworbenen Nutzungsrechte an der Wahlgrabstätte bereits voll in Anspruch genommen wären.

2. c) Für die Beistellung einer Urne zu einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte wird neben der Verlängerungsgebühr nach II. 1. b, ee)) eine Beistellungsgebühr von

- Einheimische (mit 1. oder 2. Wohnsitz)

200,00 EUR

- für Auswärtige 400,00 EUR

erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern direkt an diese Unternehmen zu leisten.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar mit dem Unternehmer abzurechnen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 76,00 EUR

für jeden weiteren Tag 19,00 EUR

b) einer Urne bis zu 10 Tagen 76,00 EUR

für jeden weiteren Tag 8,00 EUR